



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 3 Zs 803/09

Herrn
Dr. Ulrich Julius Bernhard BROSA
Am Brücker Tor 4
35287 Amöneburg

Durchwahl: -8333
Fax: -6496

Datum: 30.09.09

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Joachim NASEMANN, Dieter SCHICK, Heinz Dieter MAAß
und Andreas RINK

w e g e n des Verdachts eines besonders schweren Falles der gemein-
schaftlichen Nötigung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher
Körperverletzung im Amt

wird Ihre Beschwerde vom 16.04.2009 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Marburg vom
28.03.2009 (Aktenzeichen 4 Js 13689/07)

verworfen,

soweit er die Beschuldigten SCHICK und MAAß betrifft.

G r ü n d e

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen diese beiden Polizeibeamten ist nicht zu beanstan-
den. Der von mir überprüfte Bescheid entspricht im Ergebnis der Sach- und Rechtslage.

Nach den nunmehr abgeschlossenen Ermittlungen ist ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erfor-
derlicher hinreichender Tatverdacht, der eine Verurteilung dieser Beschuldigten mit Wahrscheinlich-
keit erwarten lassen müsste, nicht zu begründen.

Zunächst nehme ich hinsichtlich des Tathergangs am 04.01.2007 und der insoweit zutreffenden Be-

gründung, dass wegen der offensichtlich fehlenden Zueignungsabsicht der Beschuldigten kein Raubverdacht besteht, auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft Marburg vom 18.01.2008 sowie die Seiten 4 und 5 ihres Bescheides vom 01.08.2008 den Bezug.

Allerdings war der von dem Beschuldigten RINK im Beisein des Beschuldigten NASEMANN gegen Ende der Durchsuchung wegen der Sicherstellung eines lanzenähnlichen Gegenstands und Ihren Angaben zu dessen Zweck angeordnete Sofortvollzug der von dem Beschuldigten RINK zeitgleich angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung Ihrer Person aus den zutreffenden Gründen Ihrer Beschwerden offensichtlich rechtswidrig, sodass die gewaltsame Durchsetzung des Sofortvollzuges mit den damit einhergehenden Körperverletzungen und Ihrer Verbringung zur Polizeidirektion Marburg ebenso unzulässig war wie Ihr dortiges Festgehaltenwerden und Ihre erkennungsdienstliche Behandlung selbst. Selbst wenn die Beschuldigten RINK und NASEMANN von dem im Jahre 2005 gescheiterten Versuch ihrer Dienststelle, Sie gemäß § 81b 2. Alt. StPO erkennungsdienstlich zu behandeln, keine Kenntnis erlangt und über die Rechtswidrigkeit ihres Handelns geirrt haben sollten, kann dies nicht zum Vorsatzausschluss führen, weil ihr Irrtum lediglich die rechtlichen Voraussetzungen ihrer massiven Zwangsmaßnahmen betraf (vermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB), nicht aber deren tatsächliche Voraussetzungen (Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum).

Im Gegensatz zu ihrem Kollegen NASEMANN hatten jedoch die Beschuldigten SCHICK und MAAß, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Ihrem Hause befanden, nicht wahrgenommen, dass der Beschuldigte RINK Ihre erkennungsdienstliche Behandlung und deren Sofortvollzug ohne Begründung angeordnet und Sie hiergegen sofort mündlich Widerspruch eingelegt hatten.

Daher ist nicht auszuschließen, dass die Beschuldigten SCHICK und MAAß über die tatsächlichen Grundlagen Ihrer Fesselung, gewaltsamen Verbringung zur Polizeidirektion Marburg und Ihrer dortigen gewaltsamen erkennungsdienstlichen Behandlung irrten; als der Beschuldigte MAAß, der selbst nicht Kriminalbeamter war, seine Kollegen RINK und NASEMANN am Boden mit Ihnen ringen sah und ihnen half, die Handfesseln anzulegen, handelte er deshalb nicht ausschließbar ohne Nötigungs- und Körperverletzungsvorsatz. Er und der danach erst Ihr Haus wieder betretende Beschuldigte SCHICK konnten nicht wissen, dass sie Sie nicht gegen Ihren Willen *sofort* gewaltsam zu ihrer Dienststelle verbringen und nicht erkennungsdienstlich behandeln durften. Anlass für die von ihren Kollegen RINK und NASEMANN begonnenen Gewaltmaßnahmen konnte nach ihrer Vorstellung z. B. ein körperlicher Angriff durch Sie gegen die Beschuldigten RINK und NASEMANN sein, den diese hätten abwehren und zum Anlass für eine erkennungsdienstliche Behandlung ohne erfolgten Widerspruch durch Sie hätten nehmen dürfen. Insoweit nehme ich Bezug auf den ersten Absatz auf Seite 12 des Ihnen bekannten Beschlusses der 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg vom 22.10.2007, wonach grundsätzlich für eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO unmittelbarer Zwang ohne vorherige Androhung zulässig ist, aber auch das Fesseln, das zwangsweise Verbringen des Beschuldigten zur Polizeibehörde, das dortige Festhalten und das Strecken von Fingern mit Gewalt zur Erzwingung der Abnahme von Fingerabdrücken (vgl. BGHSt 34, 39, 45). Tatsächlich ist schon am 04.01.2007 auch ein Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in der allerdings unzutreffenden Annahme eingeleitet worden, die Diensthandlung der Polizeibeamten sei rechtmäßig gewesen (§ 113 Abs.3

Satz 1 StGB).

Ob schließlich der Beschuldigte SCHICK durch das Spreizen Ihrer Finger Ihnen tatsächlich vermeidbare Schmerzen von ausreichendem Erheblichkeitsgrad verursacht hat, bleibt nach seinen nicht zu widerlegenden Angaben zweifelhaft, sodass auch wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt kein hinreichender Tatverdacht besteht.

Die gemeinschaftliche Freiheitsberaubung wird durch die Nötigung verdrängt (Fischer, StGB, 56. Aufl., Rdn 18 zu § 239).

Bezüglich der Beschuldigten RINK und NASEMANN habe ich Ihnen einen gesonderten Bescheid zukommen lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem OLG Frankfurt am Main in 2 Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragsschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

Honecker
Leitender Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:

[Handwritten signature]